



Leben mit Kindern in Erlensee e.V.

Gemeinnütziger Verein zur Betreuung von Schulkindern
Eine Elterninitiative, von Eltern getragen und gestaltet
Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe des Main-Kinzig-Kreises

Benutzungssatzung über Betreuung von Kindern im Pakt für den Nachmittag an der Grundschule Langendiebach

Träger: Verein Leben mit Kindern in Erlensee e.V.

In der gültigen Fassung vom 11.07.2018

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Trägerschaft für die Betreuung der Schulkinder in der Grundschule Langendiebach im Rahmen des Ganztagesprojektes „Pakt für den Nachmittag“ wird von dem Verein Leben mit Kindern in Erlensee e.V. übernommen. Der Verein ist anerkannter freier Träger der Jugendhilfe des Main Kinzig Kreises. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Grundschule Langendiebach und der Trägerverein schaffen einen angemessenen Raum für ganzheitliche Bildung, den Zugang zu guter Bildung, der Förderung der Chancengleichheit und die Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeiten die Lehrerinnen und Lehrer, die pädagogischen Fachkräfte und die Kräfte mit fachspezifischen Aufgaben mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und der Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen partnerschaftlich zusammen.

§ 3

Angebot

Im Pakt für den Nachmittag wird folgendes Betreuungsangebot in Form von Modulen bereitgehalten:

1. Module

1.1 Modul 1

im Modul 1 werden die verbindlich angemeldeten Kinder von 7:30 bis 14:30 Uhr, täglich, außer in den Ferienzeiten durch die Landesfinanzierung kostenfrei betreut. Das angemeldete Kind nimmt in dieser Zeit auch sein kostenpflichtiges Mittagessen ein.

1.2 Modul 2

im Modul 2 werden die verbindlich angemeldeten Kinder von 7:30 bis 14:30 Uhr kostenfrei zzgl. kostenpflichtigen Mittagessen und kostenpflichtig an 8 Wochen in den Ferienzeiten betreut.

1.3 Modul 3

Im Modul 3 werden die verbindlich angemeldeten Kinder von 7:00 bis 15:00 Uhr betreut. Hier wird die gebuchte Zusatzstunde berechnet, sowie das Mittagessen und die Ferienbetreuung an 8 Wochen in den Ferienzeiten.

1.4 Modul 4

Im Modul 4 die verbindlich angemeldeten Kinder zwischen 7:00 bis 17:00 Uhr betreut. Hier werden die gebuchten Zusatzstunden inkl. der AG- Teilnahme berechnet, sowie das Mittagessen und die Ferienbetreuung an 8 Wochen in den Ferienzeiten.

2. Kommen die Kinder vor dem Unterricht gemäß Stundenplan, werden sie im Rahmen des Betreuungskonzept der Grundschule Langendiebach aufgenommen und pünktlich zum Unterrichtsbeginn in den Unterricht geschickt.
3. Ist die Begleitung von Kindern im Unterricht im Einzelfall notwendig oder sinnvoll, findet dieses nach Absprache mit der Lehrerkraft statt.
4. Finden gemeinsame Veranstaltungen der Schule und des Vereines statt, nehmen das Personal und die Kinder daran teil - die Einrichtung wird in dieser Zeit geschlossen.
5. Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien wird die Einrichtung für die Dauer von mindestens 3 Wochen geschlossen. Außerdem bleibt die Einrichtung vom 23.12. eines jeden Jahres bis max. zum Ende der ersten Kalenderwoche des Folgejahres geschlossen. Die erste Betreuungswoche beginnt mit dem ersten Montag als Werktag.
6. Während der offiziellen Brückentage der Schule findet auch keine Betreuung statt.
7. An gemeinsamen Weiterbildungs-, bzw. pädagogischen Tagen ist die Betreuung ebenfalls geschlossen.
8. Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in der Einrichtung oder durch Mitteilung an die Eltern.

§ 3 Kreis der Berechtigten

1. Die Einrichtung für die Betreuung steht grundsätzlich allen Schulkindern der Grundschule Langendiebach offen. Es gelten folgende Aufnahmekriterien:

Vorrang haben

- a) Kinder, deren beide Itern teile berufstätig sind,
 - b) bei Kindern von Alleinerziehenden – Berufstätigkeit des alleinerziehenden Elternteils
 - c) Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.
2. Sind die zur Verfügung stehenden Plätze belegt, entsteht eine Warteliste. Über die Reihenfolge der Aufnahme entscheidet der Vorstand in Absprache mit der Leitung der Grundschule.
 3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Aufnahme

1. Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei der Grundschulleitung.
2. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Satzung des Vereines Leben mit Kindern in Erlensee e.V. und die Gebührensatzung an.
3. Bei der Aufnahme des Kindes wirbt der Trägerverein um die Mitgliedschaft der Eltern für die Förderung der konzeptionellen Arbeit, welcher nun eine Grundvoraussetzung für die Ausgestaltung des Konzeptes zum Ganzttag an der Grundschule Langendiebach ist.
4. Die Anmeldung im PfdN gilt für das jeweilige Schuljahr. Sie verlängert sich automatisch, soweit die Eltern nicht bis spätestens 30.4. des laufenden Jahres den Platz kündigen. Bei Verlassen der Schule endet die Anmeldung zum Ende des Monats, in dem die Schule verlassen wird, bzw. zum Ende des Monats, in dem die Ferienbetreuung endet

§ 5 Raumnutzung

Für die Zeiten der Ganztags- und Betreuungsmodule werden bis zur Fertigstellung des Schulneubaus die Räume im Regenbogenhaus sowie genutzt.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Mit der verbindlichen Anmeldung zum Ganztagesprojekt „Pakt für den Nachmittag“ ist verbunden, dass die Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen.
2. Es liegt im Ermessen der Erziehungsberechtigten, wenn sie ihr Kind den Weg zu und von der Einrichtung allein bewältigen lassen. Ein Abstellplatz für Fahrräder existiert nicht.
3. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
4. Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Verwaltung der Schule und der Betreuung mitzuteilen.
5. Jede Änderung der Meldedaten, die auf dem Anmeldebogen erfragt werden (Anschrift, Telefon, Arbeitgeber, Hausarzt, Kontonummer, etc.) ist unverzüglich dem Vorstand zu melden.
6. Für Schäden, die durch das Kind am Inventar und an Gebrauchsgegenständen verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten und sind gegenüber dem Vereinsvorstand auf Nachweis zu erstatten.
7. Im Laufe eines jeden Schulhalbjahres findet unter Beteiligung der Eltern ein Aktionswochenende/ein Aktionstag des Ganztagesprojektes PfdN statt. Hierzu werden die Eltern gesondert eingeladen.
8. In Abstimmung mit den Eltern und dem Vorstand führt die Einrichtung in eigener Regie öffentliche Veranstaltungen durch oder beteiligt sich an diesen. Hier wird ein persönliches Engagement der Eltern erwartet.
9. Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einschließlich Gebührensatzung einzuhalten.

§ 7 Pflichten des pädagogischen Personals

1. Das pädagogische Personal gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder in einer vereinbarten Sprechstunde die Gelegenheit zu einer Aussprache. Das Recht zu einer Aussprache zu anderen Zeiten während des Tagesbetriebes in dringenden und wichtigen Angelegenheiten, die das Wohl des Kindes betreffen, wird dadurch nicht berührt.
2. Treten die im Bundesseuchengesetz in der jeweils gültigen Fassung genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist das Personal verpflichtet, unverzüglich den Vorstand, die Schulleitung und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

3. Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder über die Hessische Unfallkasse gemäß ihren Bestimmungen versichert.

§ 8 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus einziehbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 9 Kündigung

1. Kündigungen sind nur zum Schluss eines Schuljahres möglich; Die Kündigung hat gegenüber der Schulleitung zum 30.4. des Jahres zum Schuljahresende zu erfolgen.
2. Der Wechsel zwischen den Modulen ist jeweils zum Halbjahr möglich.
3. Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung, so kann die Teilnahme des Kindes am Pakt für den Nachmittag fristlos gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand und die Schulleitung der Grundschule
4. Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Einrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 5 dieser Satzung.
5. Werden die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so kann die Teilnahme des Kindes am Pakt für den Nachmittag fristlos gekündigt werden.

§ 10 Gespeicherte Daten

1. Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Einrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in Dateien gespeichert. Diese Daten können auch in automatisierten Dateien gespeichert werden:
 - Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder,
 - Geburtsdaten aller Kinder sowie
 - weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - Berechnungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr.
2. Rechtsgrundlagen für die Speicherung der Daten sind das Datenschutzgesetz und die Satzung.
3. Die Löschung der Daten in automatisierten Dateien erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 11.07. 2018 erstellt und tritt mit Beginn des Schuljahres 2018 /2019 am 01. August 2018 in Kraft.

Erlensee, den 11.07..2018

Für den Vorstand



Heinz Hunn

